



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

83. Abschnitt. Gerichtsbarkeit und Gericht

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

da es Vemeegerichte und Vemenoten auch anderweitig gab, ebenso in Wesel eine entsprechende Einrichtung für sich bestand. In Rücksicht auf die Nachbarschaft Westfalens, vor allem deswegen, weil auf die Dortmunder Verhältnisse Bezug genommen ist, wird man das kaum vermuthen dürfen.

83. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit und Gericht.

Trotz der fast zahllosen Menge von Freigerichtsurkunden, welche erhalten sind, ist es doch äusserst schwierig, manche wichtige Fragen mit einiger Sicherheit zu beantworten. Besonders nach Einer Seite hin zeigt unsere Kenntniss eine klaffende Lücke: wie stand es mit der kriminalistischen Gerichtsbarkeit der Freigerichte, konnten sie auch über Verbrechen urtheilen und Todesstrafe verhängen? Auch nicht eine einzige jener Urkunden berichtet von solchen Dingen, und wir sind genöthigt, aus spärlichen Andeutungen einige Schlüsse zu ziehen.

Dass die ehemaligen Grafengerichte den Blutbann übten, beweist noch nicht dessen Uebergang auf die Freigerichte, da die alte Grafenschaft so manche Veränderung erfuhr. Wenn es auch denkbar wäre, dass in einzelnen Gegenden die Freigerichte jede kriminalistische Thätigkeit einbüssten, so kann das nicht allgemein gelten, weil sich sonst in keiner Weise erklären liesse, wie sie solche in späterer Zeit auszuüben vermochten, wie sie eine so gewaltige Wirksamkeit gerade in dieser Beziehung erlangen konnten, wenn keine geschichtliche Grundlage vorhanden war. Selbst wenn alle Spuren fehlten, würde das wenig beweisen, da wir über die Rechtspflege jener Zeit überaus schlecht unterrichtet sind. Auch über die Gogerichte wissen wir nicht viel mehr.

Aber Andeutungen wenigstens sind vorhanden. Da sind die Exemptionsprivilegien der Städte, welche sich unmöglich bloss auf das Gericht über Eigen beziehen können, um so mehr, da dieses mehreren Bürgerschaften zugänglich blieb. Die Dortmunder Statuten stellen das Gesinde, welches gewiss nicht über Eigen verfügte, ausserhalb der freigräflichen Strafgewalt. Jener Mönch wäre nicht darauf verfallen, Vemenoten mit »salizatores« zu übersetzen (S. 304), wenn diese nicht auch den Strang in Wirksamkeit gesetzt hätten. Warum hätten Weseler Bürger ein Freischöffenthum erworben, das nur für Sachen Bedeutung hatte, welche sie nichts angingen? Wenig später

verbietet Bremen, dass Vemenoten in der Stadt wohnen sollen, gewiss nicht wegen Streitfällen um Gut und Eigen.

Ich beschränke mich mit Absicht auf die Zeiten vor Ludwig dem Baiern, da dessen Urkunde für Minden schon auf eine besondere Art krimineller Gerichtsbarkeit hinweist. Andererseits scheint es, dass nicht überall Blutgerichtsbarkeit mit den Freigerichten verbunden war, so bei den Borkener Freibänken, welche Bischof Ludwig zu heimlichen Gerichten umgestalten wollte.

Die Frage ist nur, welcher Art diese kriminalistische Thätigkeit war. Man nahm bisher an, das Freigericht hätte über die Freien gerichtet, wie auch die Bezeichnung »comitia super liberos« (S. 328) zu verbürgen scheint. Aber welche Freien sollen das sein? Wir sahen, dass die breite Masse der Freien, welche am Freiding Theil hatten, nicht die alten Freien, sondern nur freie Landsassen waren, und für diese ist das Gogericht, das ohnehin in Westfalen schon bei seinem Erscheinen Blutgerichtsbarkeit ausübt, zuständig. So blieben nur die Stuhlfreien übrig. Ihre Zahl war jedoch gering, ihre Stellung eine unbedeutende. Wir erfahren zudem, dass auch sie dem Gogerichte unterstanden. Berthold von Büren genehmigte 1281 den Verkauf der Freigrafschaft in Syrexen und Snevelde an das Kloster Hardehausen und entliess die Kolonen der Güter und die »homines libere conditionis« und behielt sich nichts vor, »preter jus gogravie«. Bischof Florenz von Münster versprach, als er 1369 Freigüter in der Freigrafschaft Sendenhorst verkaufte, dass seine Gografen gegen diese kein neues Recht geltend machen würden, was sie nicht vorher gehabt hätten¹⁾. Wo Freigrafschaft und Gografschaft demselben Herrn gehörten und von demselben Beamten verwaltet wurden, war die Uebertragung der hohen Gerichtsbarkeit an letztere noch leichter möglich; das Gogericht heisst ja auch, »das hoe gericht, iudicium altum«.

Es ist unthunlich, gegenüber der so verschiedenartigen Entwicklung in den einzelnen Gebieten, wie sie allenthalben entgegentritt, ein allgemein gültiges Urtheil zu fällen, aber durchschnittlich können schon damals die Freigerichte nicht die regelmässige Blutgerichtsbarkeit über irgend welche Klassen der Bevölkerung ausgeübt haben, sondern nur eine ausserordentliche, aushelfende, deren Wesen bereits für unsere Zeitepoche zu bestimmen unmöglich ist. Es fehlen alle Nachrichten, um in dieser Beziehung den Wandel von

¹⁾ K. N. 89; Niesert II S. 91.

den alten Grafengerichten zu den Freigerichten zeitlich feststellen und verfolgen zu können. Die Umgestaltung hing jedenfalls zusammen mit der Ausscheidung der Freigrafschaft aus der Grafschaft. Wo besondere Zustände obwalteten, wie in der Dortmunder Grafschaft, kann sehr wohl das alte Verhältniss sich länger erhalten und der Freigraf eine regelmässige Blutgerichtsbarkeit auf dem Lande ausgeübt haben, aber auch dort ist das in späteren Zeiten nicht mehr der Fall. Nirgends haben die ausgebildeten Vemeegerichte solche Rechte ausgeübt. Die Freigerichte haben aufgehört, ein Gericht über Freie zu sein, sie wurden vielmehr zu einem Gericht von Freien, d. h. zu einem von sogenannten Freien gehegten Gericht.

Desto besser sind wir über die anderen Rechte der Freigerichtsbarkeit unterrichtet. Die Verhandlungen über Eigen- und Freigut kennen wir; sie erstreckten sich zugleich auf Besitz mancherlei Art, wie Renten, Villication, Einsetzungen von Leibzucht, Seelgeräthe und dergl.¹⁾

Auch über Freiheit und Unfreiheit von Personen wird vor dem Freigericht gehandelt. Freie, welche ihre Freiheit aufgeben, um Hörige oder Ministerialen zu werden, thun das unter königlichem Banne²⁾. Umgekehrt werden dort Abhängige in Freiheit gesetzt (*»eos uti posse et debere jure hominum liberorum et conditione«,* oder *»ut jure et libertate hominum libere conditionis de cetero perpetuo frui debeat«³⁾*). Versenkung und Tausch Eigengehöriger erfolgen ebenfalls dort⁴⁾.

Willkommenen Aufschluss über die dem Stuhlherrn zustehenden Rechte giebt ein Vertrag, welchen Gottfried von Rudenberg 1306 mit dem Kloster Paradies abschloss. Sein Freifrone soll innerhalb der Umzäunungen sein Amt nicht ausüben. Von den Leuten, welche dort sterben, seien es Einheimische oder Fremde, ausgenommen wenn es seine Eigengehörige sind, will er niemals Erbschaft fordern, er verzichtet auf Diebsgut und dort gefundenes Gut, sowie auf verlaufenes Vieh. Das Kloster darf seine um die Umzäunung liegenden Aecker beliebig einfriedigen; wenn die Nachbarschaft Beschwerde einlegt, welche dem öffentlichen Rechte entspricht, will er erst die

¹⁾ Meist ungedruckte Urkunden; vgl. auch Kindl. Hörigkeit N. 84 b; Münst. Beitr. III S. 292.

²⁾ 1118 bei Wilm. Add. N. 30; 1170 Wigand S. 223.

³⁾ 1329 bei Wigand Archiv IV, 272; 1340 in Paderborn, ungedruckt.

⁴⁾ 1181 bei Seib. N. 82; 1282 bei Wilm. N. 1198; 1304 in Ztschr. XXIV, 33; 1344 in Paderborn, ungedruckt.

Klosterbrüder mahnen und nur im Weigerungsfalle sein Recht ausüben. Endlich gestattet er die Verlegung eines Weges¹⁾.

Andere Urkunden bestätigen, dass diese Gerechtsame auch anderweitig bestanden. Dem Besitzer der Freigrafschaft steht wie dem alten Grafen ein Recht an herrenlosem Gute zu, es mag herrühren von unbeerbtem Todesfall oder verlaufenes Vieh, gefundenes oder Diebs-Gut sein²⁾. Die Synode in Münster beschloss 1296, dass der Freigraf keinen Anspruch auf gestohlenen Gut habe, welches unter dem Beichtgeheimniss in der Kirche niedergelegt werde³⁾. Auch die Wegepolizei stand ihm in gewissem Umfange zu, zu Lande wie am Wasser. Er gestattet die Anlage neuer Wege⁴⁾, das Ziehen von umschliessenden Gräben und Benutzung der Wasserläufe zur Leitung, Anlegung von Schlachten, das Errichten von Schlagbäumen⁵⁾. Ueberhaupt gehört die Königsstrasse, welche auch sonst eine so grosse Rolle bei den Freigerichten spielt, dem Recht und der Aufsicht der Stuhlherren und Freigrafen zu, auch der Mist auf ihr gebührt ihnen⁶⁾.

Von den Gerichtsversammlungen ist nicht viel bekannt, da sich die Auffassungsurkunden selten darüber aussprechen, ob sie aus echten oder gebotenen Dingen herrühren. Jedenfalls bestanden beide noch wie in alten Zeiten. Erst im fünfzehnten Jahrhundert erhalten wir über die echten Dinge ausführliche Nachrichten, die man jedoch nicht ohne weiteres auch auf die früheren Zeiten anwenden kann.

An echte Dinge wird man bei mehreren Urkunden denken müssen. So heisst es 1144: »ad diem ergo constitutum — comiti — occurrimus, qui omnes liberos comitatus sui utpote ad diem legitimum liberi concilii adunaverat«. Der »communis conventus populi« 1153, das »plenum placitum« 1154, der »conventus popularis« 1182, in denen unter königlichem Bann gehandelt wird, sind jedenfalls auch echte Dinge⁷⁾. Graf Adalbert von Everstein hielt 1187 ein »liberum placitum comitatus sue«, der Graf Ludolf von Bruchhausen 1211 ein »placitum legitimum, quod dicitur frigethinc,

1) Seib. N. 514.

2) Vgl. Frensdorff 189 ff. und die dort angeführten Stellen; Lipp. Reg. 1498; Seib. N. 751.

3) W. N. 1540.

4) W. N. 1149; Seib. N. 573, 675; Ztschr. XXVIII, 186.

5) Ztschr. XXIV, 32; Seib. N. 573; Ztschr. XXV, 187; Rüb. N. 662, 664; ungedruckte Urkunden für Kappenberg.

6) Vgl. über die Königsstrasse Wigand 558.

7) Erh. C. N. 249, 290, 298, 429.

tempore et loco congruo«, welchem »omnes liberi« aus den Dörfern Gestlo und Arsten und andere Freie beiwohnten¹⁾. Eine Urkunde aus der Herrschaft Itter um 1250 berichtet von einem »in loco judiciali — et in presencia populi terre« vollzogenen Acte²⁾. Der Freigraf Hugo von Kappeln lässt 1283 eine Streitfrage »tribus terminis qui egthe vrigdinc appellantur«, erörtern und dann entscheiden (oben S. 367); man sieht, dass damals und dort das echte Ding noch drei Tage dauerte³⁾. Echte Dinge waren gewiss auch die Versammlungen, von denen gesagt wird, dass alle Freien zugegen waren, wie das in einigen eben angeführten Stücken der Fall ist. Auch in einer Korveyer Urkunde (1116—1119) sind »in quodam placito« der Grafen Reinhold »omnes sui comitatus homines auditores et testes«. Burggraf Konrad von Stromberg führt 1247 das Zeugniß der »universi liberi« an. Ebenso lassen Urkunden der Herren von Büren, deren eine 1234 von mehr als 200 anwesenden Männern spricht, die andere von 1329 sich auf die »copiosa multitudo liberorum hominum« beruft, auf echte Dinge schliessen⁴⁾.

Gewiss wird so manche andere Auffassung vor dem Freistuhl, welche uns überliefert ist, in dem echten Dinge geschehen sein, aber eine Feststellung darüber ist nicht möglich. Ein Versuch, aus einer Zusammenstellung und Vergleichung des Datums ein Ergebniss zu erzielen, scheidet daran, dass nur in wenigen Fällen feststeht, ob das Datum der Urkunde mit der Zeit der Handlung vor dem Freistuhl zusammenfällt, wogegen sehr oft die nachträgliche Ausfertigung der Urkunde unzweifelhaft ist. Ein Umstand, der auch sonst Schwierigkeiten hervorruft, da oft nicht klar ist, ob die genannten Zeugen der Handlung vor dem Freistuhl oder der späteren Niederschrift der Urkunde beiwohnten. Manchmal freilich werden diese beiden Zeugenreihen ausdrücklich von einander gehalten.

Schon in der Karolingerzeit waren auch die freien Hintersassen dingpflichtig⁵⁾, und wir werden später sehen, dass am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts alle, welche in der Freigrafschaft einen eigenen Rauch hatten und darin wohnten, zum Erscheinen verbunden waren. Demnach wird auch in der in Betracht kommenden Zeit

1) Spilcker N. 19; von Hodenberg Bassum N. 11.

2) Kopp Itter 33.

3) Vgl. Sohm Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 362 ff. Damit stimmen auch andere Urkunden überein, z. B. Spilcker N. 19; Wigand 224.

4) Erh. C. N. 185; Seib. N. 254; Wilm. IV N. 231; MSt. Dalheim 67.

5) Sohm 332 ff.

die Verbindlichkeit für das echte Ding weite Kreise umfasst haben. Konrad von Rechede erklärt 1338: »dat dat godshus to Capenberg ind al des godshus lude, de in mir vryengraschap geseten sin, de syn, we de syn, quid ind vry sin und wesen solen, also dat se nyn vryedinck mins gerichtes halden endurven«¹⁾. Hier ist zunächst an die freien Hintersassen des Klosters zu denken. Denn wenn nicht ausdrücklich die freigräflichen Rechte bei dem Verkaufe eines Eigen- oder Freistuhlgutes aufgegeben wurden, blieben sie bestehen.

Die meisten Verträge, namentlich im vierzehnten Jahrhundert sind jedoch offenbar nicht im echten Ding vollzogen, sondern im gebotenen Ding. Da zu diesem nicht dieselbe Verpflichtung bestand, so traten Schöffen ein und das waren zunächst die Stuhlfreien, oder die Parteien mussten für geeignete Leute sorgen. Oft wurde ja der Freistuhl nach Wunsch der Beteiligten gewählt oder es diente ein anderer Ort zum Ersatz. Nicht selten wird ausdrücklich bemerkt, dass das Freigericht für die beabsichtigte Handlung eigens zusammenberufen oder gebildet wurde, so 1318: »ad majorem firmitatem firmari fecimus iudicium — vridinck«²⁾, 1318: »in iudicio ad hoc constituto« oder 1343 und 1350: »ad hoc firmato«³⁾; coram vrigravio in figura iudicii propter hoc residente«; 1340: »coram libertinis ad hoc per nos specialiter convocatis, in meynem vryendinghe, dat darto utgheleghet was, dat ich dartho ghesethen hebbe unde mit ordeyle unde mit rechte thogebraucht hebbe, alse recht is«⁴⁾ u. s. w. Ein Schreiben, in welchem der Freigraf ersucht wird, Zeit und Ort für ein Freiding anzusetzen, wurde oben S. 371 erwähnt.

Die Untersuchung hat bereits ergeben, dass die Uebertragung von Eigengut vor dem Freistuhl allmähig nicht mehr als unumgängliches Erforderniss galt, und es musste zugleich für die zum Besuch des gebotenen Dinges verpflichteten Freien eine grosse Last sein, wenn solche allzu oft angesetzt wurden. Daher findet sich schon früh, dass auffällig wenig Schöffen oder Freie, nur zwei oder drei, namentlich angeführt werden, und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts muss, wie sehr zahlreiche, meist ungedruckte

¹⁾ K. N. 140, 141; bei einem weiteren gleichen Verträge von 1339 ist hinter »godshus lude« noch eingeschoben: »unde al degene, de man van des gothhus wegene to rechte vordegedinghen pleget«, MSt. Mscr. II, 45, 154.

²⁾ Ztschr. IX, 84.

³⁾ K. N. 122; MSt. Paderborn 669, 724.

⁴⁾ MSt. Marienfeld 632, Abdinghof 136. Noch 1408: »dar dyt gekaren dynck geseten was«, K. N. 195.

Urkunden zeigen, geradezu geltende Regel gewesen sein, dass nur zwei stuhlpflichtige Freie zugegen zu sein brauchten; selbst die blosse Gegenwart des Fronen scheint schon genügt zu haben. Es sind namentlich Urkunden der Märkischen und Limburgischen Stühle, welche den Sachverhalt deutlich zeigen¹⁾. Da dieselben Namen der beiden Freien sehr oft wiederkehren, so ergibt sich, dass diese von Amtswegen erschienen, sie waren also jedenfalls Freistuhlsleute. Als solche werden sie auch geradezu bezeichnet: »gesworene vryen, vryelude des gerichtes, geeschede vryen« u. dgl. Die übliche Zahl von sieben, die allerdings bei der namentlichen Aufzählung der Anwesenden oft genug nicht beachtet ist, wurde ergänzt durch andere Personen, welche zu Zeugen von beiden Parteien gebeten wurden, »von beiden syten gekoren«, wie es oft heisst; es sind das die »tuchlude, gerichtslude, kornoten, gekorene stantnoten, rechtes deghedinghes lude« und wie sie sonst bezeichnet werden. Darunter sind sehr verschiedene Stände vertreten, oft Bürger, zuweilen auch Geistliche, wohl immer Leute, welche als frei galten, wenn sie auch nicht Wissende zu sein brauchten. — Uebrigens werden solche Sitzungen vor dem Freistuhl meist nicht mehr als Freiding bezeichnet, sondern in der Regel nur als »gehegetes gericht«.

Ich übergehe die verschiedenen Formen und Formeln, welche bei Verzicht und Uebertragung üblich waren²⁾. Wenn die Urkunden auch im Allgemeinen übereinstimmen, so ergibt ein Vergleich namentlich für die älteren Zeiten, dass ihre Abfassung nicht von dem Freigrafen, sondern von den Parteien ausging; die an verschiedenen Freistühlen gegebenen haben oft denselben Wortlaut, wenn sie das nämliche Kloster betreffen. Der Ausdruck nimmt mit der Zeit an Fülle und Prunk zu und die Redewendungen werden immer schwülstiger. Auch tritt klar hervor, wie mit dem vierzehnten Jahrhundert das Schreibwerk sich mehrt. Die so zahlreichen Urkunden der Märkischen Freigrafen, eines Gobel von Hilbeck u. s. w. wurden bereits von Schreibern der Freigrafen selbst verfasst und geschrieben. In der Regel gehörten zu Einer Handlung drei Urkunden: die des Verkäufers, die des Freigrafen und die der Bürgen.

¹⁾ Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg erklärt unter Anderem 1365 für Recht, eine Erklärung über Schuld oder Erbgut sei auch in anderen Gerichten giltig, wenn darüber ein von dem Vogt und von zwei dabei gegenwärtig gewesenen Dingleuten abgegebenes Zeugnis vorliege, Sudendorf III N. 271.

²⁾ Ueber die für das Gericht zu leistenden Abgaben vgl. Abschnitt 105.

Echtes und gebotenes Ding waren, wenn sie Eigen, Königsstrasse u. dgl. betrafen, jedenfalls offene Dinge, doch fand ich den Ausdruck »openbar vryding« erst 1357¹⁾). Dem offenbaren Freiding steht das heimliche entgegen, und dass dieses schon im dreizehnten Jahrhundert bestand, bezeugen die Ausdrücke: »judicium secretum« oder »occultum«. Aber weiter wissen wir von ihm nichts, ebenso wenig wie über die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit durch die Freidinge. Daher mag die Besprechung dieser Fragen späteren Abschnitten vorbehalten bleiben.

¹⁾ Abschnitt 96.

